

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Grunderwerbsteuer: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs**  
Urteil vom 21.06.2023, Az: II R 2/21
2. **Verfahrensrecht: Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe**  
Urteil vom 26.07.2023, Az: II R 35/21
3. **Einkommensteuer: Werbungskostenabzug einer Ruhestandsbeamtin für ihre ehrenamtliche Gewerkschaftstätigkeit**  
Urteil vom 28.06.2023, Az: VI R 17/21
4. **Einkommensteuer: Keine außergewöhnlichen Belastungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit Leihmutterschaft**  
Urteil vom 10.08.2023, Az: VI R 29/21
5. **Einkommensteuer: Anwendung des Abzugsverbots des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: X R 17/22
6. **Verfahrensrecht: Zuständigkeit für Auflösung einer § 6b-Rücklage nach Ausscheiden eines Mitunternehmers**  
Urteil vom 12.07.2023, Az: X R 14/21

### Urteile und Beschlüsse:

1. **Grunderwerbsteuer: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs**  
Urteil vom 21.06.2023, Az: II R 2/21  
§ 16 Abs. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steht einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG nicht entgegen, wenn der Notar den Erwerbsvorgang zwar nicht innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 GrEStG anzeigt, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG eingeht.

- 2. Verfahrensrecht: Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe**  
Urteil vom 26.07.2023, Az: II R 35/21  
Ein gesondert festgestellter Grundbesitzwert entfaltet Bindungswirkung für alle Schenkungsteuerbescheide, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .
- 3. Einkommensteuer: Werbungskostenabzug einer Ruhestandsbeamtin für ihre ehrenamtliche Gewerkschaftstätigkeit**  
Urteil vom 28.06.2023, Az: VI R 17/21  
Aufwendungen einer Ruhestandsbeamtin im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Gewerkschaftstätigkeit sind als Werbungskosten bei ihren Versorgungsbezügen zu berücksichtigen (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.11.1980 – VI R 193/77 , BFHE 132, 431, BStBl II 1981, 368).
- 4. Einkommensteuer: Keine außergewöhnlichen Belastungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit Leihmutterschaft**  
Urteil vom 10.08.2023, Az: VI R 29/21  
Aufwendungen eines gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paares im Zusammenhang mit einer Ersatzmutterschaft sind nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.
- 5. Einkommensteuer: Anwendung des Abzugsverbots des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: X R 17/22  
Wenn ein Bediensteter einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der seinen Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland hat, von der Einrichtung Arbeitslohn bezieht, der aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation einkommensteuerfrei ist, können die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden, an ein eigenes Sozialversicherungssystem der Einrichtung gezahlten Vorsorgeaufwendungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.
- 6. Verfahrensrecht: Zuständigkeit für Auflösung einer § 6b-Rücklage nach Ausscheiden eines Mitunternehmers**  
Urteil vom 12.07.2023, Az: X R 14/21
1. Das Betriebs-Finanzamt der Mitunternehmerschaft hat über die Einstellung des Veräußerungsgewinns in eine sonderbilanzielle Rücklage nach § 6b EStG zu entscheiden, auch wenn ein Mitunternehmer seinen gesamten Mitunternehmeranteil veräußert hat.
  2. Über die später wegen des Ablaufs der Reinvestitionsfrist erforderliche Auflösung einer solchen Rücklage ist nicht im Gewinnfeststellungsverfahren der Mitunternehmerschaft, sondern im Einkommensteuerverfahren des früheren Mitunternehmers zu entscheiden.

3. Wenn die Rücklage nach § 6b EStG im Gewinnfeststellungsverfahren der Mitunternehmerschaft erst aufgrund eines Rechtsbehelfs des Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, ermöglicht § 174 Abs. 4 der Abgabenordnung für den Veranlagungszeitraum des Ablaufs der Reinvestitionsfrist die Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids des früheren Mitunternehmers, um den Gewinn aus der Auflösung der Rücklage zu erfassen.